

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Bauausschuss	17.11.10					
2							
3							

Betreff

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

02.12.10

Anlage

- 1 -

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979).

Die Vorlage vom 02.12.10 einschließlich Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

1. In der seit 01.10.2009 geltenden Sondernutzungssatzung wurde der bisher geltende Freiraum von 15 cm für Sondernutzungen, die auf Privatgrund angebracht sind und in den Straßenraum hineinragen, gestrichen. Dies hatte zur Folge, dass derartige Anlagen gebührenpflichtig wurden. Betroffen sind vor allem Werbeanlagen (insbesondere Großflächen-Plakattafeln) und Warenautomaten, die erstmals der Gebührenpflicht unterworfen wurden.

Die im Gebührenverzeichnis festgelegten Rahmengebühren beziehen sich auf den Normalfall einer Anlage, die vollständig auf der öffentlichen Straße steht. Da die „hineinragenden“ Anlagen wenigstens teilweise auf Privatgrund stehen oder dort verankert sind, würden die Gebührenschuldner mit Sondernutzungsgebühr und Entgelt an den privaten Eigentümer überlastet. Nach dem Äquivalenzprinzip kann in diesen Fällen die Sondernutzungsgebühr nur anteilig verlangt werden.

Zur Klarstellung soll in der Sondernutzungsgebührensatzung bei § 2 folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

„Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben“

Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden dann die Absätze 3 – 6.

2. Die Mindestgebühr wurde zum 01.01.1985 (Änderungssatzung vom 18.12.1984) auf 15,00 DM festgesetzt und im Zuge der Euro-Umstellung ab 01.01.2002 (Änderungssatzung vom 13.09.2001) auf 7,50 Euro abgerundet. Eine Erhöhung der Mindestgebühr (§ 2 neuer Absatz 6) auf 10,00 Euro erscheint zeitgerecht und angemessen.
3. Gem. § 8 Abs. 2 werden Beträge unter 5,00 Euro nicht erstattet. Dieser Betrag soll auf 10,00 Euro erhöht werden, da der Verwaltungs- und Buchungsaufwand eine Erstattung unter diesem Betrag nicht mehr rechtfertigt.

In der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) sind folgende Änderungen veranlasst:

4. Freischankflächen (Positionen 6a–c)

Die Gebühr wurde letztmalig im Jahr 1998 heraufgesetzt. Der Gebührenrahmen betrug bisher 5 bis 10 Euro pro m² und Saison und sollte nach Verwaltungsvorschlag (siehe Vorlage vom 03.11.2010) auf 8 – 13 Euro festgelegt werden. In der Stadtratssitzung am 24.11.2010 erging die Anregung, den Gebührenrahmen neu auf 10 bis 20 Euro pro m² und Saison (Sommer) festzusetzen. Im Vergleich zu den Nachbarstädten Nürnberg (11 bis 22 Euro pro m² und Saison) und Erlangen (12 und 25 Euro pro m² und Saison) erscheint die Gebührenanhebung gerechtfertigt.

(Beispielrechnungen: Ein Gastronom mit einer Außenbestuhlung in den attraktivsten Bereichen, wie z. B. Fußgängerzone und Gustavstraße bezahlt bisher pro m² und Saison 10 Euro, bei einer Fläche von z. B. 20 m² also insgesamt 200 Euro/Saison. Nach der Gebührenerhöhung können maximal 20 Euro pro m² und Saison festgesetzt werden, somit insgesamt 400 Euro/Saison. In den weniger lukrativen Randbereichen (z. B. Königstraße / Moststraße) wurden bisher 9 Euro pro m² und Saison festgesetzt. Bei einer Fläche von 20 m² war bisher ein Betrag von 180 Euro zu bezahlen. Nach der Gebührenerhöhung würde sich danach ein Betrag von 360 € ergeben. In den weiteren Randbereichen wurden bisher Gebühren von 5 bis 8 Euro pro m² und Saison – je nach Lage – erhoben. Diese würden sich dann analog auf 10 bis 16 Euro erhöhen).

Außerdem soll eine neue Position 6b für die sog. „Wintersaison“ (vom 16.11. – 14.02.) aufgenommen werden, da wegen des neuen Nichtraucherschutzgesetzes zu erwarten ist, dass die Gastwirte ihre Außenbestuhlungen auch während der Wintermonate stehen lassen wollen. Da diese Saison wesentlich kürzer (3 Monate) als die

Sommersaison (9 Monate) ist, erscheint ein Gebührenrahmen von 3 bis 6 Euro pro m² und Saison angemessen.

5. Werbeträger dauerhaft (Position 12a)

Die Reihenfolge der Aufzählung wird verändert. Das wirtschaftlich attraktivste MegaLight (bisherige Bezeichnung „CityLightBoard“: Monofußanlage mit rollierender Werbung, hinter Glas, beleuchtet, quer zur Fahrbahn, ein- oder zweiseitig, mit je 9 m² Ansichtsfläche) wird an die erste Stelle gestellt. An zweiter Stelle wird als neuer Punkt das sog. „City-Star“ (Monofußanlage mit feststehender Werbung, hinter Glas, beleuchtet, quer zur Fahrbahn, ein- oder zweiseitig, mit je 9 m² Ansichtsfläche) aufgenommen. Die nächsten Punkte Litfaßsäulen/Plakatwände Großflächen 9 m²/CityLightPoster bleiben unverändert.

Der bisherige Punkt „Warenautomaten unter 0,2 m² Ansichtsfläche“ wird ersatzlos gestrichen.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass es nicht möglich ist, die Betreiber der Kaugummiautomaten festzustellen, da entsprechende Angaben fehlen (diese Automaten sind nicht baugenehmigungspflichtig).

Außerdem stünden die geringen zu erwartenden Einnahmen (ca. 1.000 Euro) in keinem vertretbaren Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Bei dem Punkt „Warenautomaten über 0,2 m² Ansichtsfläche“ wird die Gebühr reduziert (bisher: 100/125/150 Euro - neu: 40/50/60 Euro).

Von diesem Punkt sind fast ausschließlich Zigarettenautomaten betroffen.

Mit der Erfassung der Zigarettenautomaten hat die Stadt Fürth Neuland betreten.

Mit den zu erwartenden Einnahmen sollte ein weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden. Ein bundesweiter Vergleich hat gezeigt, dass die Kriterien hinsichtlich der Gebührenfestsetzung in den einzelnen Städten derart unterschiedlich sind (von häufiger Nichterhebung über unterschiedliche Gerätetiefen und -abmessungen bis hin zur Anzahl von Schächten und unterschiedlichen Zeiträumen usw.), dass die Errechnung einer angemessenen durchschnittlichen Gebühr für den Stadtbereich Fürth im Vorfeld nur eingeschränkt möglich war. Die Verwaltung musste sich daher sozusagen „an die Schmerzgrenze herantasten“ und hat daher zunächst einen Gebührenrahmen vorgeschlagen, der unter Berücksichtigung aller bis dahin bekannten Fakten und Einschätzungen angemessen schien. Sie hat aber bereits in der Vorlage zur Stadtratssitzung vom 22.07.2009 darauf hingewiesen, dass mit Widersprüchen der Automatenaufsteller zu rechnen sein wird. So ist es auch gekommen.

Die Tabakautomatenbetreiber haben mit umfangreichem Zahlenmaterial glaubhaft und nachvollziehbar nachgewiesen, dass sie die Kosten weder an die Kunden noch an die Tabakindustrie weiterreichen können, die Gebühr somit nicht adäquat zu ihrem wirtschaftlichen Interesse steht und auch bei Abbau vieler Automaten „erdrosselnde“ (heißt letztlich existenzgefährdende) Wirkung gehabt hätte. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Das Verbot der Erdrosselungswirkung ist Ausfluss der verfassungsrechtlich verbürgten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Die neuen Gebührensätze (40/50/60 Euro pro Automat) entsprechen Beispielen aus anderen Städten. Mit diesen Gebührensätzen werden jährliche Einnahmen von ca. 12.000 Euro erzielt.

- Werbeträger kurzfristig (Position 12 b)

Unter diese Position fallen unter anderem auch die sog. Kundenstopper, die Geschäfte vor ihren Eingängen auf dem Gehweg stehen haben. Um der wirtschaftlichen Situation des Einzelhandels Rechnung zu tragen, soll die Gebühr für diese Schilder um 30 % gesenkt werden. Für einen Plakatständer DIN A 1, der jeweils von Montag bis Samstag aufgestellt wird, bezahlt ein Erlaubnisnehmer bisher 150 Euro pro Jahr. Bei einer Gebührensenkung um 30 % würde er nur noch 105 Euro bezahlen.

Der Gebührenrahmen wird daher neu auf 0,35 bis 2,50 Euro pro m² Ansichtsfläche und Tag festgesetzt.

- Treppen, Trittstufen (neue Pos. 17)

Bisher wurde für erlaubnispflichtige Treppenstufen ein Betrag von 10 Euro pro Stufe und Jahr in den Bescheiden festgesetzt (ähnlich wie bei der Nachbarstadt Nürnberg). Dort wurde die Gebühr Mitte dieses Jahres auf 12 Euro pro Stufe erhöht. Es erscheint gerechtfertigt, auch in Fürth eine Gebühr in dieser Höhe festzusetzen. Im geltenden Sondernutzungsgebührenverzeichnis ist diese Position bisher nicht enthalten. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit für den Bürger sollte eine entsprechende Position in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden.

Andere Über- und Unterbauungen des Straßengrundes (z. B. Überbrückungen zwischen Gebäuden, sog. Skywalks) stellen bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen dar und werden im Wege des Gestattungsvertrags geregelt.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 02.12.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Kreß

Tel.:
3217